

wie es die Nationalsozialisten umgekehrt als typisch jüdisch bezeichnen, so der Abgeordnete Goebbels.

Aber nicht einmal der „Reinrassige“ soll von vornherein den Zugang zum Bürgerrecht besitzen. Jung stellt fest (vgl. Der nationale Sozialismus, S. 50):

„Die Verjudung kann auch Menschen anderen Blutes und selbst ganze Völker ergreifen.“

Auf alle Fälle will sich die nationalsozialistische Leitung so die Möglichkeit schaffen, Menschen von den Bürgerrechten auszuschließen, lediglich mit der Begründung, daß sie vom jüdischen Geiste ergriffen sind, um so ihre Diktatur aufzurichten und ausüben zu können.

3. Bestimmungen über Einwanderung und Ausweisung.

Das politische Programm des Nationalsozialismus schwebt gleichsam in der Luft und rechnet gar nicht mit dem Vorhandensein anderer Staaten und Volkswirtschaften.

Der Nationalsozialismus will die Ausländer ausweisen, sobald es in Deutschland Arbeitslose gibt. Aber suchen nicht Hunderttausende von Deutschen im Ausland ihre Arbeit? Was würde eine nationalsozialistische Regierung tun, wenn — was bestimmt eintritten müßte — die englische, die nordamerikanische, vor allem aber auch die südamerikanischen Regierungen als Antwort auf die Ausweisung ihrer Staatsangehörigen sämtliche Deutschen ausweisen? Ebenso viele Arbeitslose strömten von jenseit der Grenzen wieder zurück, ja vielleicht noch mehr, als vorher diesseits der Grenzen waren.

Die Nationalsozialisten vergessen dabei auch, daß zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Beziehungen freundschaftliche politische Verbindungen zwischen allen Regierungen notwendig sind.

Die Folgen einer nationalsozialistischen Ausweisungspolitik wären: Abbruch aller Verhandlungen über Wirtschaftsfragen, Zurückziehung zahlloser Aufträge ausländischer Firmen. Rohstoffe zur Verarbeitung in deutschen Werken kämen nicht mehr aus dem Aus-

land. Infolgedessen würden deutsche Fabriken stillgelegt werden müssen. Ergebnis: Arbeitslosigkeit in nie erlebtem Ausmaße.

Dieses einzige Beispiel bis zum Schluß durchgeführt zeigt, wohin uns ein im nationalsozialistischen Programm nur beiläufig erwähnter Grundsatz bringen müßte.

4. Das außenpolitische Programm.

Auf der Salzburger Tagung 1920 der NSDAP. wurde folgender Leitsatz angenommen (vgl. Der nationale Sozialismus, Jung, S. 75/88):

Zusammenfassung des gesamten deutschen Siedlungsgebietes in Europa zum demokratisch sozialen Deutschen Reich.

Aus der Begründung zu dieser Forderung geht hervor, daß man die Niederlande, die Schweiz, Luxemburg, Sudetenländer mit „zum deutschen Siedlungsgebiet“ rechnet. Will man alle diese zu einem Staate zusammenfassen, so ist das nur, da keiner dieser anderen Staaten auf große Teile seines Gebietes freiwillig verzichten wird, durch einen Eroberungskrieg möglich. Gottfried Feder, einer der „Gelehrten“ des Nationalsozialismus, drückt das so aus (vgl. Feder, Programm, S. 22/29):

„Außenpolitisch verlangen wir die Aufrichtung eines geschlossenen Nationalstaates, der alle deutschen Stämme umfaßt . . . wir verzichten auf keinen Deutschen in Sudetendeutschland, in Südtirol, in Polen, in der Völkerbunds-kolonie Oesterreich.“

Feder fährt jedoch fort:

„Aber diese Forderung enthält sich und entbehrt trotzdem jeder imperialistischen Tendenz.“

Dieser Nachsatz ist charakteristisch für die kindliche oder besser demagogische Dummenfangs-Methode des Nationalsozialismus. Er stellt Forderungen auf, die jeden guten Deutschen begeistern müssen und gibt als Ziel, sie zu erreichen, Mittel an, die lächerlich sind; denn welcher vernünftige Mensch kann sich vorstellen, daß die Tschechoslowakei

auf große Teile ihres Gebietes freiwillig wird verzichten wollen, daß die Schweiz, daß Holland, Luxemburg die eigene Staatlichkeit aufgeben und in einem nationalsozialistischen Deutschland freiwillig werden aufgehen wollen?

Also wieder: Blendung der Massen.

Und auf Südtirol hat Hitler, der Mussolini nicht verlegen will, offiziell verzichtet. Er schreibt (Die Südtiroler Frage und das deutsche Bündnisproblem, S. 3—5), daß die 200 000 Deutschen in Südtirol

„nur einen Bruchteil des verlorenen deutschen Menschenmaterials“

darstellen, und weiter:

„So schmerzliches uns deutschen Nationalsozialisten sein mag, Volksgenossen an irgendeiner Stelle der Erde um das freie Selbstbestimmungsrecht gebracht zu sehen, sowenig dürfen wir das Schicksal von 60 Millionen Menschen schädigen lassen durch Gefühlsmomente, und wären sie selbst tausendmal berechtigt“,

und ferner sagt er:

„Die Südtiroler Frage ist für uns ein Problem, das nur im Rahmen der für Deutschland möglichen europäischen Bündnispolitik die richtige Lösung finden kann.“

Der Wunsch, sich bei Mussolini anzubiedern, führt also zur Preisgabe Südtirols. Würde z. B. ein Sozialdemokrat sich für eine Verständigung mit Italien auf Kosten Südtirols einsetzen, so hätte man Landesverrat geschrieben und von internationaler verjudeter vaterlandsloser Sippschaft gesprochen.

5. Stellung zum heutigen Staat.

Die Nationalsozialisten sind die geschworenen Feinde des gegenwärtigen Staates. Rosenbergs schreibt zwar (vgl. Programm, S. 14):

„Die Beseitigung der Kriegsregierung durch die Revolution war die Folge ihrer Pflichtvergessenheit gegenüber dem deutschen Volke“,

und an anderer Stelle (vgl. Der nationale Sozialismus. Jung, S. 178) heißt es:

„Die Erbmonarchie scheint endgültig erledigt“,

und weiter (vgl. Feder, Programm, S. 50/51):

„Wir wollen nicht das Rad der Geschichte rückwärtsdrehen und einer der lautlos versunkenen Dynastien wieder zum Leben verhelfen, sie haben sich selbst gerichtet.“

Trotzdem aber nennt Hitler die deutsche Revolution

„eine Revolution von Zuhältern, Deserteurern und ähnlichem Gesindel“ (vgl. Mein Kampf, Bd. II, S. 44)

und er spricht von dem

„Abschaum unseres Volkes, das die Revolution gemacht hat“.

Oder wie Feder sagt (vgl. Das Programm der NSDAP., S. 11):

„Der Staat der Landesverräter, Fahnenflüchtigen, Schieber, Börsengauner, der Unstaat von Weimar.“

Auf der einen Seite ist also nach den Nationalsozialisten die Revolution eine geschichtliche Notwendigkeit, auf der anderen Seite ein Verbrechen. Wieder ein Beweis, daß es ihnen auf nichts anderes ankommt als auf Irreführung der Massen. (Vgl. II. Teil Nr. 3.)

6. Die Weimarer Verfassung.

Mit dem stärksten Haß verfolgen die Nationalsozialisten die „verjudete Weimarer Verfassung“. Betrachten wir aber das nationalsozialistische Programm, so finden wir in den wichtigsten Staats-, Kultur- und wirtschaftspolitischen Fragen eine fast wörtliche Übereinstimmung mit der Verfassung, von der gedanklichen Ähnlichkeit ganz zu schweigen.

Nur einige Beispiele:

These 9 der Nationalsozialisten lautet:
„Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.“

Der einzige, aber sehr charakteristische Unterschied zwischen der Weimarer Verfassung und den Nationalsozialisten ist, daß sie eben von sich aus bestimmen wollen, wer Staatsbürger sein soll, wie es eben unter Nr. 2 gezeigt wurde.

These 10 der Nationalsozialisten lautet:
„Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig und körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit der einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des gesamten und zum Nutzen aller erfolgen.“

In **These 15 der Nationalsozialisten** heißt es:
„Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.“

Artikel 109 der Reichsverfassung heißt:
„Alle Deutschen sind vor den Gesetzen gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Weimarer Verfassung, Artikel 153 Absatz III:
„Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das allgemeine Beste.“

Artikel 157:
„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches.“

Artikel 163:
„Jeder Deutsche hat . . . die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“

In der **Reichsverfassung Artikel 161** wird gefordert:
„ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten“.

In **These 18 der Nationalsozialisten** wird gefordert:

„rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen“.

„Gemein-Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.“

In der **Weimarer Verfassung** heißt es im **Artikel 151:**

„Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“

Und im **Artikel 152:**

„Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.“

Die Parallelen zwischen dem nationalsozialistischen Parteiprogramm und der Weimarer Verfassung können noch in zahlreichen anderen Fällen gezogen werden, so zur Frage der Hebung der Volksgesundheit, der Freiheit der religiösen Ueberzeugung, der Verstaatlichung der Trusts, der Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft, der Bodenreform.

Der Nationalsozialismus kann, wie man sieht, in allen Fragen, die Grundlage des modernen Staates sind und die in das Dasein des einzelnen aufs tiefste eingreifen, natürlicherweise keine anderen Vorschläge machen, als sie jeder vernünftige Mensch erdenkt.

Es kommt, muß daraus geschlossen werden, im Nationalsozialismus nicht auf die Verwirklichung der in der Verfassung bereits eindeutig und vortrefflich geregelten staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen an, sondern auf

die Errichtung seiner Parteidiktatur.

Diese zu erreichen, sind alle Mittel erlaubt. Rosenberg beispielsweise schreibt (vgl. Programm, S. 25): „Der Machtkampf wird sich zunächst innerhalb der deutschen Grenzpfähle abspielen. Daß in dem hier einsetzenden Kampf einige